

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 51 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert und ein Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (Salzburger Notifikationsgesetz) erlassen wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 17. Juni 2009 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zur Zielsetzung des Gesetzesvorhabens wird in den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung folgendes allgemein ausgeführt:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes und zur Erlassung eines Salzburger Notifikationsgesetzes dient der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG, die die Übermittlung (Notifikation) von technischen Vorschriften an die EU-Kommission und eine daran anknüpfende (grundsätzlich) dreimonatige Stillhaltefrist vor der Normerlassung vorsieht, um der EU-Kommission sowie über diese auch den anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und so das Entstehen ungerechtfertigter Handelshemmnisse bereits präventiv zu verhindern.

Bislang wurde den Anforderungen dieser Richtlinie durch die Verwaltungspraxis in Salzburg Rechnung getragen. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist dies jedoch nicht ausreichend, sondern muss die Anwendung der in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben durch einen außenwirksamen Rechtsumsetzungsakt in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden (vgl zB EuGH 6.5.1980, 102/79, Kommission/Belgien, Slg 1980, 1473; 10.5.2001, C-144/99, Kommission/Niederlande, Slg 2001, I-3541). Der Bundesgesetzgeber (vgl Notifikationsgesetz 1999, BGBl Nr 183) und andere Landesgesetzgeber haben deshalb bereits die Richtlinie 98/34/EG umsetzende Gesetze erlassen.

Die Schaffung eines entsprechenden Salzburger Landesgesetzes bedeutet unabhängig von der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung auch einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger: Wenn eine nach der Richtlinie 98/34/EG zu notifizierende Vorschrift nicht notifiziert wird, ist die Vorschrift nach der Rechtsprechung des EuGH unwirksam (EuGH 30.4.1996, C-194/94,

CIA Security International, Slg 1996, I-2201). Diese Unwirksamkeit leitet der EuGH aus der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie ab.

Eine Richtlinie kann aber nur dann unmittelbar anwendbar sein, wenn keine gehörige Umsetzung ins innerstaatliche Recht erfolgt ist (vgl dazu zB Bernhard/Madner, Das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie, JRP 1998, 87 FN 109; Korinek, die doppelte Bedingtheit von gemeinschaftsrechtsausführenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in FS Öhlinger [2004] 133). Erfolgt nun eine entsprechende Umsetzung in Salzburg – wie es bei Gesetzwerden des Entwurfs der Fall wäre – dann führt ein Notifikationsmangel nicht mehr zur Unanwendbarkeit der nicht oder fehlerhaft notifizierten Vorschrift; vielmehr kann sich der Rechtsunterworfene auf die Anwendbarkeit der Normen verlassen, die im Landesgesetzblatt kundgemacht worden sind, und gewinnt dadurch an Rechtssicherheit. Ein Notifikationsmangel bedeutet dann lediglich eine vom Verfassungsgerichtshof aufgreifbare Landesverfassungswidrigkeit des betreffenden Landesgesetzes (Verstoß gegen den vorgeschlagenen neuen Art 22 Abs 1a L-VG) oder – wegen Verstoßes gegen das Salzburger Notifikationsgesetz – eine Gesetzeswidrigkeit der betreffenden Verordnung (so ausdrücklich VfSlg 17.560/2005).

Auf die Vorlage der Landesregierung und die darin enthaltenen Erläuterungen wird verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. J. Ebner (SPÖ) sowie Wortmeldungen von Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP), Abg. Essl (FPÖ) und Dr. Rössler (Grüne) kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des genannten Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

Die von Frau Klubobfrau Abg. Rogatsch aufgeworfene Frage steht im engen Zusammenhang mit der Problematik der Stillhaltefrist im Regelfall von drei Monaten. Auch die von den Abg. Essl (FPÖ) und Dr. Rössler (Grüne) aufgeworfenen Fragen stehen in einem engen Zusammenhang mit der Vollzugspraxis.

Als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wird der der Kundmachung folgende Tag bestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 51 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Gesetz mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Salzburg, am 17. Juni 2009

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

J. Ebner eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.